

# **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat in ihrer Sitzung am... zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Ludwigsfelde und findet Anwendung in allen Einrichtungen, in denen das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsfelde gesetzliche, übertragene und vereinbarte Prüfrechte wahrnimmt.

## **§ 2 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Die Stadt Ludwigsfelde hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
  1. das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich,
  2. welches in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
  3. das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer und beruft sie/ihn ab.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt können über die Aufgaben nach §§ 4 und 5 hinaus Aufträge (Sonderprüfungen) erteilt werden durch
  - die Stadtverordnetenversammlung,
  - den Hauptausschuss,
  - die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei besonderer Dringlichkeit einer Sonderprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

- (5) Prüfungsbegehren der Organisationseinheiten, des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Stadtverwaltung an, diese bei Bedarf beratend zu begleiten.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Rechnungsprüfungsausschuss mindestens zweimal im Jahr über den Umfang der Prüftätigkeit. Im Übrigen gelten die §§ 8 und 9 dieser Rechnungsprüfungsordnung.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus einer Rechnungsprüferin/einem Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer muss persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere muss sie/er die für die Durchführung ihrer/seiner Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, doppischen/haushaltsrechtlichem oder technischem Gebiet besitzen.
- (3) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer darf nicht mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Kämmerin/dem Kämmerer, der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter oder deren/dessen Stellvertretung in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 der BbgKVerf stehen. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.
- (4) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer darf Zahlungen durch die Stadt Ludwigsfelde weder anordnen und ausführen noch an der Verwaltung der städtischen Kassen- und an Geschäfts- und Buchführungen der Organisationseinheiten beteiligt werden. Gleiches gilt bei Einrichtungen, in denen die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer gesetzliche, übertragene und vereinbarte Prüfrechte wahrnimmt.
- (5) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde sein.
- (6) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer darf eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren/seinen Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

### **§ 4**

#### **Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
1. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
  2. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung,
  3. Prüfung der Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
  4. Prüfung von Vergaben,

5. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  6. Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
  7. Prüfung der Verwendung kommunaler Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

## **§ 5 Übertragene Aufgaben**

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Einrichtung neuer bzw. Änderung bestehender Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlstellen,
2. Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
3. Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,
4. die Prüfung von Verwendungsnachweisen sowie Bescheinigungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege bei Förderprogrammen, wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung gefordert ist,
5. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

## **§ 6 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist für die Organisation, die Prüfungsplanung verantwortlich und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer ist berechtigt, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.
- (4) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Betrifft dieser Vorwurf die

Bürgermeisterin/den Bürgermeister, sind die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Aufgabenerfüllung befugt, alle für eine Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem sind ihm der Zutritt zu allen Räumen und der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software, gespeicherte Informationen) sowie das Öffnen von Behältnissen zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind ihm auf Verlangen zu überlassen. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.
- (6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheit bleibt unberührt.
- (7) Geprüfte Unterlagen werden von der Rechnungsprüferin/vom Rechnungsprüfer mit Datum und Kurzzeichen gekennzeichnet. Hierzu ist die Farbe Petrol zu verwenden.

## **§ 7**

### **Beteiligung und Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Vergaben ab einem Auftragswert in Höhe von 50.000 € netto zu beteiligen. Die Beteiligung hat erstmalig vor Beginn des Vergabeverfahrens sowie vor der Zuschlags- und Auftragserteilung zu erfolgen. Sofern es sich um Fördermittel oder Zuwendungen von Dritten handelt, ist das Rechnungsprüfungsamt generell zu beteiligen.  
Über etwaige Verstöße gegen diese Beteiligungspflicht hat das Rechnungsprüfungsamt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu informieren. Betrifft dieser Vorwurf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, so sind die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe von grundlegender Bedeutung, Rechtsgutachten etc. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderungen der Beteiligung in Textform zur Kenntnis gegeben.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, in Textform in Kenntnis gesetzt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah in Schriftform (per E-Mail) zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für sämtliche Verluste und Kassenfehlbeträge. Das Rechnungsprüfungsamt wird zeitnah über anstehende

Prüfungen durch Dritte und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm ist das Vorliegen von Prüfungsberichten (z. B. des Bundes- oder Landesrechnungshofes, der Kommunalaufsicht, der Finanzämter, Wirtschaftsprüfer u. ä.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten unaufgefordert bekanntzugeben.

- (5) Die Unterrichtung bzw. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes hat jeweils so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieses im Vorfeld von Entscheidungen gutachterlich Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann. Die Angemessenheit der Frist bemisst sich nach dem jeweiligen Prüfungsumfang, sie beträgt jedoch mindestens zwei Kalenderwochen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zur Kenntnisnahme zugeleitet.

## **§ 8 Prüfungsverfahren**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die zu prüfende Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren, sofern nicht ein Prüfungsvermerk gemäß § 10 ausreichend ist. Vor dem Abschluss der Berichterstattung ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu besprechen und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären und nicht Bestandteil der Prüfungsberichte. Alle Prüfungsberichte sind der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und der/dem Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.
- (4) In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren ist durch die geprüfte Stelle fristgemäß Stellung zu nehmen. Als angemessene Frist wird 1 Monat angesehen. Die Stellungnahmen sind durch die Leiterinnen/Leiter der geprüften Stellen zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorlage gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 der BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden in der Regel nicht öffentlich statt.

## **§ 9 Prüfungsbericht**

Über das Ergebnis der folgenden Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt schriftlich einen Prüfungsbericht:

1. Sonderprüfungen nach § 2 Abs. 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung,
2. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 12 dieser Rechnungsprüfungsordnung,
3. Prüfung des Gesamtabchlusses nach § 13 dieser Rechnungsprüfungsordnung,
4. Prüfungen mit Beanstandungen und Anregungen von wesentlicher Bedeutung.

## **§ 10 Prüfungsvermerk**

- (1) Über das Ergebnis der folgenden Prüfungen erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsvermerk schriftlich:
  1. Prüfungen von Vergaben,
  2. Prüfungen mit Beanstandungen und Anregungen von geringer Bedeutung.
- (2) Prüfungsvermerke sind von der Rechnungsprüferin/dem Rechnungsprüfer zu unterzeichnen und mit dem Datum zu kennzeichnen.
- (3) Prüfungsvermerke sind der geprüften Organisationseinheit vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt gibt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, und darüber hinaus in Angelegenheiten ihres/seines Geschäftsbereiches der/dem 1. Beigeordneten, Prüfungsvermerke mit wesentlichen Beanstandungen zur Kenntnis.
- (4) Prüfungsvermerke unterliegen nicht der gesetzlichen Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf.

## **§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Sachgebiet Finanzen stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Übersicht zusammen und stellt diese dem Sachgebiet Finanzen für die Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss ist von der Kämmerin/dem Kämmerer zu unterzeichnen und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht schriftlich zusammen. Der Schlussbericht enthält eine Bewertung zum Jahresabschluss der Stadt einschließlich des Vorschlages zur Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Die Kämmerin/der Kämmerer legt den geprüften Jahresabschluss der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Feststellung vor. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den geprüften, festgestellten und mit einer Vollständigkeitserklärung versehenen Jahresabschluss mit seinen Anlagen und dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zu, dass diese spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über:

1. den geprüften Jahresabschluss,
2. den geprüften Gesamtabschluss und
3. über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben. Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

## **§ 12**

### **Prüfung des Gesamtabchlusses**

- (1) Die Kämmerin/der Kämmerer stellt den Entwurf des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Im Übrigen finden die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung entsprechend Anwendung.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die Weiterleitung der Prüfungsberichte an die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde entsprechende Anwendung.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses können sich jederzeit beim Rechnungsprüfungsamt über die laufenden Prüfungen sowie vorliegende Prüfaufträge informieren. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren besteht nicht.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 11.10.1995 außer Kraft.